EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.1.2023
COM(2023) 23 final

2023/0006 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Verlängerung des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 1. Oktober 2015 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2015/2169 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits an.

In Artikel 1 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit[1] im Anhang des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Protokoll“) ist der Rahmen festgelegt, in dem die Vertragsparteien zur Erleichterung des Austauschs kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, einschließlich im audiovisuellen Sektor, zusammenarbeiten sollen.

Dieser Leistungsanspruch wurde für einen Zeitraum von drei Jahren (vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2014) festgelegt. In Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe b des Protokolls heißt es: „Der Anspruch wird um drei Jahre verlängert und danach automatisch jeweils um weitere drei Jahre, es sei denn eine Vertragspartei setzt dem Anspruch schriftlich wenigstens drei Monate vor Ablauf des ursprünglichen oder eines nachfolgenden Zeitraums ein Ende.“

Nach dieser Bestimmung wurde der Anspruch bereits dreimal um Zeiträume von drei Jahren verlängert. Die erste Verlängerung lief bis zum 30. Juni 2017, die zweite bis zum 30. Juni 2020 und die dritte läuft bis zum 30. Juni 2023, da keine Vertragspartei dem Anspruch ein Ende gesetzt hat.

Nun wird vorgeschlagen, dass der Rat der Fortsetzung des Leistungsanspruchs um weitere drei Jahre zustimmt. Koproduktionen zwischen der EU und der Republik Korea können sowohl in wirtschaftlicher als auch in kultureller Hinsicht für beide Seiten bereichernd sein. Der Leistungsanspruch im Bereich audiovisuelle Medien kann zusätzliche Möglichkeiten für alle Mitgliedstaaten schaffen, auch für diejenigen, die bisher keine Koproduktionen auf bilateraler Ebene entwickeln konnten.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Das MEDIA-Unterprogramm „Kreatives Europa“ fördert die Entwicklung und den Vertrieb europäischer audiovisueller Werke aus den teilnehmenden europäischen Ländern. Begünstigte aus Drittländern können sich an bestimmten Regelungen beteiligen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Bestimmte Regelungen tragen dazu bei, ein günstiges Umfeld für Koproduktionen zu schaffen, insbesondere diejenigen für Marktzugang und Weiterbildung, durch die Märkte, Vernetzungstagungen und -workshops finanziert werden, auch zur Vernetzung mit Korea. Darüber hinaus unterstützen die Regelungen für die gemeinsame Entwicklung und Fernsehproduktion europäische und internationale Koproduktionspartner, auch aus Korea, bei der Zusammenarbeit.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Das Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit wurde 2015 von der EU und Korea als Teil des Freihandelsabkommens abgeschlossen. Es wurde vor allem als Instrument zur Förderung des Übereinkommens von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller

[1] Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit (ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1418).

Ausdrucksformen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) angesehen.

Beim aktuellen Leistungsanspruch ist vorgesehen, dass Koproduktionen durch mehrere nationale Regelungen und Fonds für audiovisuelle Produktionen gefördert werden. Der Anspruch ermöglicht es auch, die koproduzierten Werke als europäische Werke nach der Begriffsbestimmung für „europäische Werke“ gemäß Artikel 1 Buchstabe n Ziffer iii der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) einzustufen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 1. März 2022 in der Rechtssache C-275/20 – Kommission/Rat (Abkommen mit der Republik Korea)[2] klargestellt, dass Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2169 des Rates in der durch den Beschluss (EU) 2022/2335 des Rates geänderten Fassung die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sein sollte, der einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit vorsieht.

• Subsidiarität

Die Verlängerung des Anspruchs wird der europäischen audiovisuellen Branche Gelegenheit bieten, weiterhin auf dem schnell wachsenden koreanischen Markt präsent zu bleiben und weitere Marktanteile zu gewinnen sowie Erfahrungen und Kenntnisse zu sammeln.

Einige Mitgliedstaaten haben zwar erfolgreich audiovisuelle Werke auf bilateraler Basis koproduziert, viele andere haben die Leistungen jedoch noch nicht in Anspruch genommen; daher besteht auf EU-Ebene noch immer das Potenzial zur Beteiligung einer größeren Anzahl von Ländern.

Die Europäische Kommission verfügt in Bezug auf die Produktion von Filmen nur über eine begrenzte Zuständigkeit; diese Rolle kommt auch bei internationalen Koproduktionen den nationalen Filmfonds zu. Aus diesem Grund wird ein stärkeres Engagement der nationalen Filmfonds erforderlich sein, um das Protokoll in die Praxis umzusetzen.

• Verhältnismäßigkeit

Studien und Daten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle haben gezeigt, dass durch Koproduktionen ein größeres Publikum erreicht wird. Im Jahr 2021 erreichten europäische Filme in Korea einen Anteil von 23 % der veröffentlichten Filme, aber nur 5 % der Kinobesucher. Die Kluft zwischen dem Anteil an den in Kinos gezeigten Filmen und dem Anteil an den Besucherzahlen zeigt, dass ein großes ungenutztes Potenzial besteht, das durch eine bessere Zusammenarbeit genutzt werden könnte. Der Koproduktionsanspruch könnte der europäischen audiovisuellen Branche in Korea zusätzliche Möglichkeiten in den Bereichen Export und Werbung sowie ein Zugangstor nach Asien eröffnen. Daher würde die Umsetzung des Koproduktionsanspruchs dazu beitragen, Marktanteile auf einem der zehn führenden Kinomärkte aufzubauen (500 Mio. USD, 61 Mio. Besucher). Allerdings ist die Präsenz koreanischer Filme in der EU sehr begrenzt. Zwischen 2017 und 2021 lag der Anteil koreanischer Filme an veröffentlichten Filmen bei 0,6 % und an Kinobesuchen in der EU bei 0,5 %.

[2] Rechtssache C-275/20 – Kommission/Rat (Abkommen mit der Republik Korea), ECLI:EU:C:2022:142.

Der Mangel an Koproduktionen zwischen der EU und der Republik Korea im Rahmen des Leistungsanspruchs im Bereich audiovisuelle Medien seit seiner ersten Vereinbarung scheint insbesondere darauf zurückzuführen zu sein, dass es in den EU-Mitgliedstaaten und der Republik Korea nach wie vor an konkreten Informationen über die Anreize für Koproduktionen mangelt. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben dieses Problem in der letzten Zeit noch verstärkt. Daher sollten nun sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene gezielte Maßnahmen ergriffen werden (u. a. in den Bereichen Zugang zu Finanzierung, Weiterbildung und stärkere Vernetzung). Die vorherige Realisierung von Koproduktionen zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Korea außerhalb des Leistungsanspruchs im Bereich audiovisuelle Medien, die durch die COVID-19-Pandemie unterbrochen wurden, zeigt, dass die Kapazität und das Potenzial für mehr Zusammenarbeit bestehen.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2169 des Rates ist ein Beschluss des Rates das geeignete Instrument, um der Verlängerung der Anspruchsfrist zuzustimmen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Gemäß dem Protokoll muss jede Vertragspartei eine Beratergruppe einrichten, deren jeweilige Mitglieder den kulturellen und den audiovisuellen Sektor vertreten und in den von diesem Protokoll abgedeckten Bereichen tätig sind. Die Beratergruppe aufseiten der EU kam im Dezember 2022 zusammen, um die Ergebnisse der Umsetzung des Anspruchs im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Vielfalt und eine für beide Seiten bereichernde Kooperation bei koproduzierten Werken zu bewerten.

Es fand ein nützlicher Austausch zu einer Reihe von Themen statt. Die Interessenträger räumten ein, dass es keine audiovisuellen Koproduktionen zwischen der EU und Korea unter den im Protokoll genannten Bedingungen gibt, und einige forderten, die Gründe dafür zu prüfen, dass der Leistungsanspruch bisher keinen Erfolg hat. In der Diskussion wurde hervorgehoben, wie die COVID-19-Pandemie, die mangelnde Bekanntheit und die strengen Anforderungen mögliche Faktoren waren. Einige Interessenträger sind nach wie vor nicht von der institutionellen Grundlage des Leistungsanspruchs überzeugt, da audiovisuelle Medien nicht Teil von Handelsabkommen sein sollten.

Darüber hinaus wurde hervorgehoben, dass das Kulturprotokoll insgesamt erfolgreich zur Entwicklung kultureller Beziehungen im Einklang mit dem UNESCO-Übereinkommen von 2005 beiträgt und wie wichtig es ist, die kulturellen Beziehungen zwischen der EU und der Republik Korea weiter zu stärken. Es wurden Bedenken hinsichtlich eines möglichen Mangels an Gegenseitigkeit in der Republik Korea in Bezug auf die Quoten für nationale Produktionen auf Online-Videoabrufdiensten geäußert. Angesichts des Mangels an Koproduktionen zwischen der EU und Korea sind die potenziellen Risiken jedoch gering. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass eine Verlängerung des Anspruchs die Möglichkeit bieten könnte, den Anspruch anzupassen, um Bedenken auszuräumen und die Umsetzung des Protokolls zu erleichtern.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Studien und Daten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle haben gezeigt, dass durch Koproduktionen insgesamt ein größeres internationales Publikum erreicht wird. Im Jahr 2021 erreichten europäische Filme in Korea einen Anteil von 23 % der veröffentlichten Filme, aber nur 5 % der Kinobesucher. Die Kluft zwischen dem Anteil an den in Kinos gespielten Filmen und dem Anteil an den Besucherzahlen zeigt, dass ein großes ungenutztes Potenzial besteht, das durch eine bessere Zusammenarbeit genutzt werden könnte. Der durch das Protokoll eingesetzte Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit überprüfte Faktoren, die sich möglicherweise auf die Umsetzung des Anspruchs im Bereich audiovisuelle Medien auswirken, einschließlich der COVID-19-Pandemie, der mangelnden Bekanntheit der Möglichkeiten und der Anforderungen an Koproduktionen.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Kommission wird die Umsetzung des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen kontinuierlich anhand von Daten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und der Branche überwachen, vor allem im Hinblick auf die Animationsfilmbranche.

Einmal jährlich tritt der durch das Protokoll eingesetzte Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit zusammen, um die Fortschritte zu überwachen und Herausforderungen und Chancen zu erörtern.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 wird die Geltungsdauer des Leistungsanspruchs im Bereich audiovisuelle Medien vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2026 verlängert; während dieses Zeitraums können Koproduktionen zwischen der EU und Korea die Regelungen der jeweiligen Parteien in Anspruch nehmen.

Gemäß Artikel 2 tritt der Beschluss am Tag seiner Annahme in Kraft. Dies ist aufgrund der zeitlichen Zwänge im Zusammenhang mit der Verpflichtung der EU notwendig, die Republik Korea drei Monate im Voraus zu unterrichten, wenn die EU beabsichtigt, den Anspruch nicht zu verlängern.

2023/0006 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Verlängerung des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluss (EU) 2015/2169 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, in der durch den Beschluss (EU) 2022/2335 des Rates[3] geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 1. Oktober 2015 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2015/2169 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits an.

(2) In Artikel 1 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit im Anhang des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Protokoll“) ist der Rahmen festgelegt, in dem die Vertragsparteien zur Erleichterung des Austauschs kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, einschließlich im audiovisuellen Sektor, zusammenarbeiten sollen.

(3) Das Protokoll enthält Bestimmungen über den Anspruch auf Leistungen für audiovisuelle Koproduktionen aus den jeweiligen Regelungen.

(4) Gemäß Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe b des Protokolls wird der Anspruch nach dem ersten Dreijahreszeitraum um drei Jahre verlängert und danach automatisch jeweils um weitere drei Jahre, es sei denn, eine Vertragspartei setzt dem Anspruch schriftlich wenigstens drei Monate vor Ablauf des ursprünglichen oder eines nachfolgenden Zeitraums ein Ende. Nach dieser Bestimmung wurde der Leistungsanspruch zuletzt bis zum 30. Juni 2023 verlängert, da keine Vertragspartei ihn beendet hatte.

(5) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2169 setzt die Kommission die Republik Korea von der Absicht der Union in Kenntnis, die Frist für den Leistungsanspruch bei Koproduktionen nach Artikel 5 des Protokolls nur dann nach dem Verfahren von dessen Artikel 5 Absatz 8 zu verlängern, wenn der Rat vier Monate vor Ablauf dieser Frist auf

[3] Beschluss (EU) 2022/2335 des Rates vom 28. November 2022 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/2169 des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits.

Vorschlag der Kommission der Verlängerung dieses Anspruchs zustimmt. Stimmt der Rat der Verlängerung dieses Anspruchs zu, so kommt dieses Verfahren zum Ende des Verlängerungszeitraums erneut zur Anwendung.

(6) Die gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Protokolls eingesetzte Beratergruppe wurde zur Verlängerung der Anspruchsfrist gemäß Artikel 5 Absatz 8 des Protokolls konsultiert.

(7) Am 7. Dezember hat der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit die Ergebnisse der Umsetzung des Anspruchs im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Vielfalt und die für beide Seiten bereichernde Kooperation bei koproduzierten Werken gemäß Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe a des Protokolls bewertet.

(8) Der Rat stimmt zu, den Anspruch fortzusetzen, da Koproduktionen zwischen der EU und der Republik Korea sowohl in wirtschaftlicher als auch in kultureller Hinsicht für beide Seiten bereichernd sein können. Der Leistungsanspruch im Bereich audiovisuelle Medien kann zusätzliche Möglichkeiten für alle Mitgliedstaaten schaffen, auch für diejenigen, die bisher keine Koproduktionen auf bilateraler Ebene entwickeln konnten.

(9) Dieser Beschluss sollte die jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten nicht berühren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Frist des Anspruchs für audiovisuelle Koproduktionen auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen der Vertragsparteien für die Förderung lokaler oder regionaler kultureller Inhalte gemäß Artikel 5 Absätze 4 bis 7 des Protokolls wird hiermit um drei Jahre vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2026 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin